

Auszug aus der Satzung

des Obst- und Gartenbauvereines Völkersbach e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der am 01.05.1948 gegründete Verein führt den Namen "Obst- und Gartenbauverein Völkersbach e.V." Er hat seinen Sitz in Malsch, Ortsteil Völkersbach. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und Beschlüsse verwendet werden.
3. Der Verein kann Mitglied eines übergeordneten Fachverbands sein.

§ 2 Ziele des Vereins

1. Die Ziele des Vereins umfassen folgende Bereiche:
 - Förderung der Gartenkultur, zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung, Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege
 - Förderung des Liebhaber-Obstbaus auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung
 - Förderung eines wirksamen Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes
 - Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtner
 - Förderung der Aktivitäten zur Ortsverschönerung und Heimatpflege
2. Diese Ziele sollten erreicht werden durch:
 - Beratung und fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder hinsichtlich der oben genannten Sachbereiche
 - Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge und Presseberichte
 - Durchführung von Lehrgängen, Lehrschauen, Lehrfahrten
 - Kontaktpflege mit kommunalen Stellen, Verbänden und Institutionen gleicher, ähnlicher und ergänzender Zielsetzung
 - Betrieb und Instandhaltung des Dorfbackhauses

Die Förderung des Erwerbsobst- und Erwerbsgartenbaus ist nicht Vereinsziel und -zweck.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennt und bereit ist, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Für Minderjährige kann die Mitgliedschaft nur über die/den gesetzliche/n Vertreter beantragt werden. Ehepartner können für sich und ihre minderjährigen Kinder die Aufnahme in Form einer Familienmitgliedschaft beantragen. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
Die Familienmitgliedschaft Minderjähriger endet mit Erreichen der Volljährigkeit.